

2. Änderungssatzung der

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte der Ortsgemeinde Bremberg vom 15. März 2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. April 2000 wird folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes der Ortsgemeinde Bremberg im Rahmen des § 3 der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes werden pro Tag 40 Euro als Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für auswärtige Benutzer wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

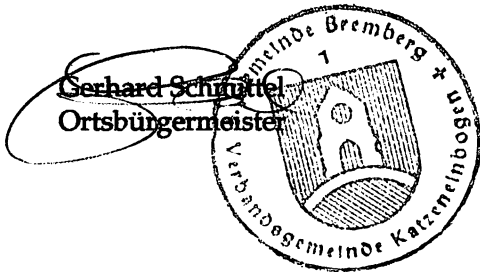
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 01. April 2000 und vom 15. Juni 2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremberg, den 15. März 2007



HINWEIS

VERBANDSGEMEINDE KATZENELNBÖGEN	
Eing. 19. März 2007	
Abt.	Anl.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. März 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



02 f 04

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Brenberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 13 am 29. März 2007 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30. März 2007 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 02. April 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.


(J. Gemmer)

